

Technische Bestimmungen Seriensport

1. **Zugelassene Motorräder**
2. **Kennzeichnung der Motorräder, Fahrerausrüstung**
3. **Kraftstoff**
4. **Erlaubte Änderungen**
5. **Vorgeschriebene Änderungen**
6. **Geräuschmessung**
7. **Leistung**
8. **Abweichende Bestimmungen nur für Klasse 5**
9. **Gesonderte Bestimmungen nur für Klasse 6 und 7**
10. **Reglementverstöße**
11. **Allgemeines**

1. **Zugelassene Motorräder**

- 1.1 Es dürfen, unter gleichzeitiger Beachtung nachstehender Festlegungen, nur Motorräder eingesetzt werden, deren Typ / Modell in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt nach der geltenden StVZO bzw. in einem der EU angeschlossenen Land zugelassen bzw. zulassungsfähig sind. Zulässige Änderungen für den Einsatz im Seriensport sind unter Ziff. 4 beschrieben.
- 1.2 Bei der technischen Abnahme muss der Kfz- Brief oder -Schein, bzw. EU-Zulassungsbescheinigung I oder ein gleichwertiges Dokument bzw. eine amtlich (oder vom DMSB Pflicht-Technischer Kommissar) beglaubigte Kopie dieser Dokumente vorgelegt werden.
- 1.3 Zur Technischen Abnahme muss jedes Motorrad in einwandfreiem und gereinigtem Zustand vorgeführt werden.
- 1.4 Motorräder, in deren Kfz-Papieren der vom ursprünglichen Großserien-Hersteller des Motors/ Fahrgestells vorgegebene Fabrikatname und/ oder Typ geändert wurde, sind nur zugelassen, wenn sie auch uneingeschränkt dem homologierten Grundmodell entsprechen.

2. **Kennzeichnung der Motorräder, Fahrerausrüstung**

- 2.1 Startnummern müssen an der Front und auf jeder Seite am Motorrad deutlich lesbar angebracht sein. Startnummern (vorne ca. H: 140 mm, B: 80 mm, Strichstärke: 25 mm; hinten ca. H: 120 mm, B: 60 mm, Strichstärke: 25 mm) müssen auf einer rechteckigen Fläche deutlich lesbar angebracht sein. Scharfer Kontrast von Untergrund und Ziffernfarbe muss an allen Startnummernfeldern in gleicher Kombination gegeben sein. Ziffern dürfen nicht schattiert sein. Die Beurteilung über Einhaltung und Richtigkeit vorstehender Festlegungen obliegt den techn. Pflichtkommissaren.
- 2.2 Die bei der Veranstaltung zum Einsatz kommenden Schutzhelme sind ebenfalls zur Kontrolle vorzulegen und müssen den DMSB- Bestimmungen entsprechen.
- 2.3 Die Fahrerausrüstung muss dem allgemeinen Sicherheitsstandard für Motorradrennsport entsprechen. 2-teilige Fahrerkombis sind zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Fahrleiter oder die Sportkommissare.

3. **Kraftstoff**

Alle Motoren müssen mit unverbleitem, handelsüblichem Tankstellen-Kraftstoff betrieben werden. Es gelten ausschließlich die Kraftstoffbestimmungen der FIM.

4. **Erlaubte Änderungen**

Die nachstehend aufgeführten Teile dürfen im Vergleich zum serienmäßigen Modell geändert werden. Alle nicht aufgeführten Teile müssen serienmäßig sein. Über die in Punkt 4 getroffenen Festlegungen hinausgehende Änderungen sind nicht zulässig, auch wenn sie im Kfz-Schein und/oder -Brief eingetragen sind.

Was nicht als erlaubt aufgeführt ist, ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf eine verbotene nicht nach sich ziehen.

4.1 Motor

Bis einschließlich Modelljahr 2006 sind folgende Änderungen zulässig. Ab Modelljahr 2007 sind keine Änderungen erlaubt.

- 4.1.1 Die Übergänge vom Vergasergummi zum Motor können angeglichen werden.
- 4.1.2 Das Polieren der Kanäle ist zulässig. Ab Modelljahr 2007 sind polierte Kanäle nur serienmäßig zulässig.
- 4.1.3 Die Zylinder können für Reparaturzwecke bis zu einem Übermaß von 0.5 mm aufgebohrt werden. Nur Originalkolben des Herstellers dürfen verwendet werden.

4.2 Elektrik

- 4.2.1 Der Einbau von sogenannten Schaltblitzen ist zulässig.
- 4.2.2 Der Ausbau des Scheinwerfers und des Rück-/ Bremslichtes einschließlich Halterung ist zulässig. Bremslichter können durch Beleuchtungseinrichtungen aus dem Zubehörhandel ersetzt werden. Ein vorhandenes Bremslicht kann außer Betrieb gesetzt werden.
- 4.2.3 Die Fahrtrichtungsanzeiger inklusive Halterungen können demontiert werden.
- 4.2.4 Die Verwendung von elektronischen Tachometern und Drehzahlmessern aus dem Zubehörhandel ist zulässig.
- 4.2.5 Der Ausbau der Anzeigeinstrumente ist zulässig. Ein ordnungsgemäß funktionierender Drehzahlmesser muss jedoch vorhanden sein.
- 4.2.6 Der Einbau einer beliebigen Batterie aus dem Zubehörhandel ist zulässig.
- 4.2.7 Der Ausbau der Hupe ist zulässig
- 4.2.8 Der Ausbau des elektrischen Kühllüfters ist zulässig. Der Einbau eines separaten Lüfterschalters ist erlaubt.
- 4.2.9 Die Lichtschalter/Blinkerschaltereinheit inklusive eines ggf. vorhandenen Kupplungsschalters darf abgebaut werden. Ein funktionierender Zündunterbrecherschalter muss jedoch erhalten bleiben.
- 4.2.10 Nicht am ursprünglich homologiertem Motorrad vorhandene Zusatzausrüstung (Datenerfassungsgeräte, Computer, Aufzeichnungsgeräte, etc.) sind verboten. Geräte zur reinen Rundenzeiterfassung sind erlaubt.

4.3 Auspuffanlage

- 4.3.1 *Die Auspuffanlage kann durch Zubehöranlagen ausgetauscht werden. Ab Modelljahr 2007 ist ein Katalysator vorgeschrieben. Diese Regelung gilt nicht für die Klassen 6 und 7. Für 4-Takter müssen alle Absorptionsdämpfer mit einem dB-Absorber-Einsatz versehen sein.*
- 4.3.2 Das Material des Endschalldämpfers ist freigestellt.
- 4.3.3 *Gestrichen*
- 4.3.4 Die Lautstärke darf die Werte gemäß Ziff. 6 (Nahfeld und Fahrgeräusch) nicht überschreiten.

4.4 Fußrasten

- 4.4.1 Fußrasten, Hebel für Hinterradbremse und Schalthebel können durch Zubehörteile ersetzt werden. Die Fußrasten dürfen versetzt werden. Sie können mit einem Klappmechanismus versehen sein, müssen dann jedoch automatisch in ihre Normalposition zurückklappen.
- 4.4.2 Die Sozius-Fußrasten dürfen, inkl. geschraubter Halterung, entfernt werden oder müssen entsprechend gesichert werden (Kabelbinder o. Ä.).

4.5 Lenker

- 4.5.1 Lenker inkl. der Befestigung sowie Brems- und Kupplungshebel als auch der Gasdrehgriff können ausgetauscht werden.

4.6 Federung

- 4.6.1 Die vorderen Dämpferfedern sowie die inneren Dämpfungsteile können ausgetauscht werden.
- 4.6.2 Der/Die hinteren Stoßdämpfer inklusive der Dämpferfedern können ausgetauscht werden.

4.7 Kraftstofftank und -leitungen

- 4.7.1 Eine vorhandene Tankeinfüllreduzierung (sogenannte „Bleifrei-Reduzierung“) kann modifiziert oder entfernt werden.
- 4.7.2 Kraftstoffleitungen inkl. der Kraftstoffventile können ausgetauscht werden.

4.8 Radabdeckung

- 4.8.1 Das Material der Radabdeckung ist freigestellt
- 4.8.2 Die hintere Radabdeckung kann gekürzt werden.

4.9 Verkleidung

- 4.9.1 Die Verkleidung, *einschließlich Halterung*, kann durch eine Verkleidung aus dem Zubehörhandel ersetzt werden. Das Material ist freigestellt. Zubehörscheiben können eingesetzt werden.

4.10 Sitz

Der Originalsitz kann gegen einen Höcker ausgetauscht werden. Der Höcker kann auf der Unterseite zum Rad hin geschlossen sein.

4.11 **Luftfiltergehäuse**

- 4.11.1 Die Zufuhrkanäle bis zum Eintritt in das Luftfiltergehäuse können durch Zubehörteile mit identischer Form zum Originalteil ersetzt werden.
- 4.11.2 Es sind nur Original-Luftfiltereinsätze erlaubt.

4.12 **Lenkungsdämpfer**

- 4.12.1 Lenkungsdämpfer können montiert werden. Der Lenkungsdämpfer darf in keiner Weise als Lenkanschlag fungieren.

4.13 **Bremsen**

- 4.13.1 Bremsanlagen sowie deren Verbindungen und Brems Scheiben (nur aus Fe-Material und mit gleichen Abmessungen wie Serie zulässig) können durch Zubehörteile ersetzt werden. Bremsleitungen müssen verpresst sein.
- 4.13.2 Brems sät tel müssen wie vom Hersteller serienmäßig ausgeliefert bleiben. Daumenbremsen sind nicht gestattet.
- 4.13.3 Die Bremsbeläge sind freigestellt.
- 4.13.4 Eine „schwimmende Lagerung“ der Brems Scheiben ist zulässig.
- 4.13.5 Die Verzweigung der Bremsleitung für die vorderen Brems sät tel kann oberhalb der unteren Gabelbrücke angepasst werden.

4.14 **Ritzelabdeckung / Kettenschutz**

- 4.14.1 Die Abdeckung für das Getriebeausgangsritzel kann modifiziert werden. Ein ausreichender Schutz muss jedoch gewährleistet sein.
- 4.14.2 Der Kettenschutz kann geändert oder entfernt werden. Es wird empfohlen, einen Kettenschutz so anzubringen, dass Verletzungen am unteren Einzug der Kette vermieden werden.

4.15 **Oberflächenbeschaffenheit**

Die äußere Oberflächenbeschaffenheit des Rahmens, der Felgen, der Verkleidung, der Scheibe und des Höckers ist freigestellt.

4.16 **Motorgehäuse**

- 4.16.1 Motor-/Getriebegehäuse, Zündungs-, Kupplungs- und Lichtmaschinendeckel können durch zusätzliche Abdeckungen geschützt werden. Der Schutz kann auch durch eine in diesem Bereich geschlossene Verkleidung dargestellt werden.

4.17 **Rahmen**

- 4.17.1 Der Rahmen kann ebenfalls durch zusätzliche Abdeckungen oder „Schleifer“, die jedoch abnehmbar sein müssen, geschützt werden.
- 4.17.2 Ein am Heck angeschraubter Hilfsrahmen darf entfernt werden. Heckrahmen aus dem Zubehörhandel sind erlaubt.
- 4.17.3 Die am Rahmenheck angeschweißte Verlängerung zur Aufnahme der Kräfte bei Sozusbetrieb darf entfernt werden.

4.18 **Reifen**

- 4.18.1 Es müssen Reifen (wenn nicht serienmäßig) mit dem Geschwindigkeitsindex V oder höher verwendet werden. Erlaubt sind nur handelsübliche Reifen, die als gemäß den Straßenverkehrs-Zulassungsbestimmungen freigegebene Ausrüstung für jedermann käuflich sind. Sogenannte „Intermediates“ oder „Regenreifen“ (Art. 4.18.4) sind erlaubt. Die Profiltiefe muss zum Zeitpunkt der Techn. Abnahme über die gesamte Laufflächenbreite mindestens 2,5 mm betragen. Es dürfen Reifen verschiedener Fabrikate kombiniert werden.
- 4.18.2 Die Reifen müssen die „E“-Markierung tragen und / oder gemäß DOT zugelassen sein und die entsprechende Kennung auf der Reifenflanke tragen.
- 4.18.3 Vom Reifenhersteller muss die Reifendimension für die verwendete Felgenreöße freigegeben sein.
- 4.18.4 Die Verwendung von Rennregenreifen ist freigestellt. Regenreifen müssen komplett formgeheizt sei, wobei das Nachschneiden per Hand an formgeheizten Reifen verboten ist. Die Verwendung von handgeschnittenen Reifen ist nicht erlaubt. Regenreifen müssen keine DOT oder E Bezeichnung aufweisen; diese Reifen müssen jedoch die Bezeichnung „nicht für den öffentlichen Straßenverkehr“ oder „NHS“ tragen.
- 4.18.5 Die Verwendung von Reifenwärmern ist zulässig.
- 4.18.6 Die Sportkommissare können zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingesetzte Reifen zur weiteren Überprüfung sicherstellen.

4.19 **Schrauben / Bolzen / Distanzhülsen**

Alle Original-Schrauben, -Bolzen und -Distanzhülsen an Fahrwerk, Motoraufhängung und Motorgehäuse dürfen ausgetauscht werden. Diese müssen jedoch, mit nachstehender Ausnahme, aus dem gleichen Material wie das Original sein. Zur Befestigung von Verkleidung, Verkleidungsscheibe und Sitzbank/Höcker sind Aluminiumschrauben zulässig. Die Verwendung von Titan, soweit nicht serienmäßig verbaut, ist generell nicht zulässig.

- 4.20 **Sekundärübersetzung**
Die Sekundärübersetzung, Kettenritzel, Kettenrad und Kette sind freigestellt.
- 4.21 **Vergaser / Einspritzung**
- 4.21.1 Die Bedüsung der/des Vergaser(s) ist freigestellt.
- 4.21.2 Bis einschließlich Modelljahr 2006: Das Steuergerät für die Benzineinspritzung und Zündung darf durch Zusatzgeräte in ihrer Funktion verändert, aber nicht erweitert werden (z.B. durch Schaltautomat, Traktionskontrolle etc.). Das Steuergerät muss der Serie entsprechen.
Ab Modelljahr 2007: Es sind keine Änderungen/Erweiterungen an Benzineinspritzung/ Zündung erlaubt.
- 4.22 **Kennzeichenhalterung**
Das ggf. vorhandene polizeiliche Kennzeichen kann einschließlich Halterung abgebaut werden.
- 4.23 **Werkzeugbehälter**
Ein eventuell vorhandener Werkzeugbehälter kann entfernt werden.
- 4.24 **Motorradständer**
Sturzbügel, Seiten-, Zentralständer und deren Halterungen dürfen entfernt werden, sofern es sich um geschraubte Verbindungen handelt. Eine serienmäßig vorhandene Wegfahrsperrung bei ausgeklapptem Seitenständer muss wirksam bleiben. Wenn keine Wegfahrsperrung wirksam ist, muss der Seitenständer in eingeklapptem Zustand zusätzlich (mit Kabelbinder o. Ä.) gesichert werden.
- 4.25 **Räder**
Die Umrüstung der Räder auf 17 Zoll ist gestattet. Beide Felgen können durch Zubehörteile unter Berücksichtigung der für das eingesetzte Motorrad serienmäßig vorgesehenen Felgenbreite, ersetzt werden. Karbon- und Magnesiumfelgen sind (wenn nicht serienmäßig) nicht erlaubt.
- 4.26 **Helmschloss**
Ein ggf. vorhandenes Helmschloss kann entfernt werden.
- 4.27 **Kühlmittel**
Als Kühlmittel wird Wasser ohne Zusätze empfohlen.
5. **Vorgeschriebene Änderungen**
Die nachstehend aufgeführten Teile müssen, wenn nicht serienmäßig vorhanden, angebracht bzw. geändert werden.
- 5.1 **Ablassschrauben**
Alle Ablassschrauben und Öleinfüllverschraubungen müssen mit Draht gesichert sein. Außenliegende Ölfilter müssen zuverlässig gesichert sein.
- 5.2 **Lenkanschläge**
Wenn die vorhandenen Lenkanschläge unzulänglich sind, müssen am Rahmen und / oder Gabelholm zusätzliche Lenkanschläge aus festem (massivem) Material angebracht werden.
- 5.3 **Fußrasten**
Die Fußrastenenden müssen zum Schutz abgerundet sein. Sind die Fußrasten nicht klappbar, müssen sie ein Ende (Stopfen) aufweisen, das fest angebracht ist und aus Plastik, Teflon oder einem gleichwertigen Material besteht (siehe auch Ziff. 4.4).
- 5.4 **Scheinwerfer**
Das Glas des ggf. vorhandenen Scheinwerfers ist mit Klebeband bzw. transparenter Klebefolie so zu sichern, das keine größeren Glassplitter auf die Strecke gelangen können.
- 5.5 **Rückspiegel**
Die Rückspiegel müssen entfernt oder außer Funktion gesetzt werden.
6. **Geräuschmessung**
- 6.1 Im Rahmen der Techn. Abnahme ist an mindestens 50% der Motorräder eine Geräuschmessung durchzuführen. Die Messung erfolgt gemäß § 49 der StVZO nach der im Straßenverkehr angewandten Nahfeldmessmethode.
Dabei darf der gemessene Geräuschpegel max. 98dB/A + 2dB/A Toleranz (nach der Sonderprüfung) oder den im Kfz-Brief bzw. -Schein eingetragenen Wert für das „Standgeräusch“ [dB(A)] nicht überschreiten.
- 6.2 Vom Fahrer sind in unmittelbarer Nähe des Drehzahlmessers die im Kfz-Brief bzw. -Schein eingetragenen Werte für 50% der Nenndrehzahl und das Standgeräusch deutlich und dauerhaft ablesbar anzubringen.
- 6.3 Nachträglich gegenüber dem Eintrag für die Original-Schalldämpferanlage geänderte Werte für das Standgeräusch werden nicht anerkannt.

- 6.4 Während der gesamten Veranstaltung kann auf Anordnung der Techn. Kommissare jedes Motorrad einer Kontrollmessung unterzogen werden. Nach der Sonderprüfung werden Kontrollmessungen durchgeführt. Bei Überschreitung des im Kfz-Brief bzw. -Schein eingetragenen Wertes für das Standgeräusch um mehr als 3 dB(A) erfolgt in der Regel Wertungsausschluss. Schalldämpfer-Reparaturen zwischen beendeter Sonderprüfung und Kontrollmessung sind nicht zulässig.
- 6.5 Die maximale Geräuschemission bei Volllast auf der Strecke beträgt 98 dB(A). Bei Überschreitung dieses Wertes erfolgt eine technische Überprüfung sowie eine Nahfeldmessung. Festgestellte Überschreitungen des max. Geräuschwertes ziehen in der Regel den Wertungsausschluss nach sich.

8. Abweichende Bestimmungen nur für Klasse 5

8.1 Motor / Ansaugbereich

Der Motor inkl. Ansaugbereich darf bis *einschließlich Modelljahr 2006* modifiziert werden.

8.2 Getriebe

Die Getriebeübersetzung *und die Kupplung* müssen wie vom Hersteller serienmäßig ausgeliefert bleiben.

8.3 Geräuschemessung, Auspuffanlagen

Es gelten uneingeschränkt die Techn. Bestimmungen des Seriensports Art. 4.3 u. 6

9. Gesonderte Bestimmungen nur für Klasse 6 und 7

Zugelassen sind nur Motorräder, die aus einer Großserienproduktion entstammen. Nicht zugelassen sind Produktionsracer oder Prototypen.

9.1 Geräuschemessung, Auspuffanlagen

Schalldämpfer und Krümmer sind freigegeben. Für 4-Takter müssen alle Absorptionsdämpfer mit einem dB-Absorber-Einsatz versehen sein.

Achtung: Weiterhin gelten uneingeschränkt die Techn. Bestimmungen des Seriensports Art. 6 (Geräuschemessung).

9.2 Luftfiltergehäuse / Airbox

Alle Motorräder müssen mit einem Luftfiltergehäuse oder einer Airbox versehen sein. Das geschlossene System für die Kurbelgehäusebelüftung muss beibehalten werden. Der Luftfiltereinsatz darf geändert oder entfernt werden.

9.3 Austauschen oder Modifizieren von Motorradteilen

Sämtliche Teile dürfen modifiziert oder ausgetauscht werden. Ausgetauschte Teile müssen Großserien entstammen und für jedermann frei käuflich sein. Ausgetauscht werden darf nicht der ursprüngliche Rahmen, das Motorgehäuse, Zylinder und Zylinderkopf. Schrauben und/oder Bolzen an hochbelasteten Teilen dürfen weder modifiziert noch ausgetauscht werden.

9.4 Räder, Reifen und Bremsen

9.4.1 Es gelten uneingeschränkt die Techn. Bestimmungen des Seriensports Art. 4.18

9.4.2 Die Radachsen müssen aus Eisenmaterial hergestellt sein.

9.4.3 Räder aus Verbundmaterialien (z. B. Carbon, Kohlefaser oder Magnesium) sind verboten, wenn nicht serienmäßig verbaut.

9.4.4 Die Bremsscheiben und deren Befestigungen am Rad müssen aus Eisenmaterial sein.

9.5 Sicherheitsbestimmungen

9.5.1 Aus Sicherheitsgründen müssen Ölablass-, Öleinfüllvorrichtung und Ölfilter fest und zuverlässig gesichert werden.

9.5.2 Vorhandene Scheinwerfer, Rückleuchten und Blinker müssen mit Klebeband oder Folie so gesichert werden, das keine größeren Glassplitter auf die Strecke gelangen können.

9.5.3 Vorhandene Sturzbügel und Hauptständer müssen abmontiert werden. Seitenständer müssen über einen selbsttätigen Klappmechanismus verfügen und/oder die entsprechende Wegfahrsperrung muss funktionsfähig sein.

9.5.4 Vorhandene Beifahrerfußrasten müssen gegen das Aufklappen zusätzlich gesichert werden.

9.5.5 Sämtliche Be- und Entlüftungsschläuche müssen in ausreichend große und separate Behälter münden.

9.6 Zündunterbrecher, Elektrik

9.6.1 Sämtliche Motorräder müssen mit einem funktionierenden Zündunterbrecherschalter/-knopf ausgerüstet sein, *der sich am Lenker befinden muss*.

9.6.2 Das Bremslicht kann entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

10. Reglementverstöße

- 10.1 Sofern an Ort und Stelle keine Entscheidung über die Regelkonformität beanstandeter Teile möglich ist, können diese – oder das Motorrad – zwecks Identifikation sichergestellt werden, ohne dass die Betroffenen Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen können. Evtl. hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Wiedermontage). Es ist zu gewährleisten, dass bis zur Folgeveranstaltung erforderliche Untersuchungen abgeschlossen sind und die sichergestellten Teile bzw. das sichergestellte Motorrad wieder freigegeben ist.
- 10.2 Von dem Pflicht-TK, den Sportkommissaren oder dem Fahrleiter kann festgelegt werden, welche Motorräder einer Techn. Überprüfung zu unterziehen sind. In jeder Klasse sind im Rahmen der Schlusskontrolle von den Platzierungen 1 bis 5 mindestens 2 Fahrzeuge einer Techn. Überprüfung zu unterziehen; insgesamt sind mindestens 3 Fahrzeuge zu prüfen.
- 11. Allgemeines**
Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der vorgenannten Bestimmungen sowie Auslegung des technischen Reglements ist die Entscheidung der eingesetzten Pflicht-Technischen Kommissare bindend.